

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01. Januar 2007

VON RECHTSANWALT THILO ZACHOW

Ratgeber - Kaufrecht

Mehr zum Thema: [Kaufrecht](#), [Mehrwertsteuer](#), [Kaufvertrag](#), [Steuer](#), [Mehrwertsteuererhöhung](#)



Steuerrecht / Zivilrecht / Kaufrecht

Am 01. Januar 2007 wird die Mehrwertsteuer auf 19 Prozent erhöht. Beim [Kauf](#) bspw. eines Kfz´s auch im August 2006 kann dies relevant werden, da nicht das Vertragsdatum, sondern der Lieferzeitpunkt entscheidend ist. Es gibt jedoch Möglichkeiten zu sparen.

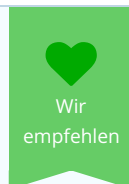
Liegt der Kaufvertragsschluss vier Monate vor der Mehrwertsteuererhöhung (bis zum 31.08.2006), kann der Verkäufer bei Lieferung im Januar 2007 den erhöhten Steuersatz automatisch verlangen, § 29 UStG. Eine anderweitige vertragliche Vereinbarung ist selbstverständlich möglich.

Händler verwenden häufig Preisanpassungsklauseln, die auch für die Erhöhung der Mehrwertsteuer grundsätzlich zulässig sind. Lediglich bei Lieferfristen unter vier Monaten sind solche Klauseln in den [AGB](#) gemäß § 309 [BGB](#) unwirksam.

Um Nachzahlungen zu verhindern, sollten Sie eine Bruttopreisabrede vereinbaren und Ausgleichszahlungen ausschließen. Nachforderungen sind nur bei einer Nettopreisabrede möglich.

Liegt der [Vertragsschluss](#) weniger als vier Monate vor der Mehrwertsteuererhöhung (ab dem 01.09.2006), sieht die Situation anders aus. Der Händler muss die Nachforderung der Mehrwertsteuer vereinbaren. Tut er dies nicht, gibt es kein allgemeines Nachforderungsrecht. Preisanpassungsklauseln sind bei Lieferfristen unter vier Monaten unwirksam. Möglich sind Individualabreden. Bei Eintritt der umsatzsteuerrechtlichen Erhöhung durch den [Verzug](#) des Händlers hat dieser zwar einen Ausgleichsanspruch, dem steht aber der Verzugsanspruch des Kunden entgegen. Der Händler hat diesen Schaden zu ersetzen.

Bei Dauerschuldverhältnissen findet das Klauselverbot (siehe oben) keine Anwendung. Hier erfolgt automatisch eine Anpassung.



Kaufvertrag prüfen

Ist der vom Verkäufer vorgelegte Kaufvertrag in Ordnung oder gibt es Klauseln, über die man sprechen sollte? Wollen Sie als Verkäufer einen Kaufvertrag überprüfen und anpassen lassen? Nutzen Sie dieses Formular, um eine kostenlose Ersteinschätzung zu erhalten.

Jetzt loslegen

Thilo Zachow
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Thilo Zachow
Bernsdorfer Straße 210-212
09126 Chemnitz

Tel. : +49 (0) 371 5 34 72 90
Fax. : +49 (0) 371 5 34 72 91

<http://chemnitz-rechtsanwalt.de>
frage@chemnitz-rechtsanwalt.de

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

Das könnte Sie auch interessieren

Vertragsrecht

Die Beweislast bei der Autoreparatur

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Kaufrecht

[Kaufrecht und Gewährleistung](#)

[Gebrauchtwagenkauf - über Gewährleistung und andere Ungereimtheiten](#)

[Neues Schuldrecht - Mehr Rechte beim Kauf](#)

[Gesetzliche Gewährleistung bei Gebrauchtwagen](#)

[`Ohne Kassenbon kein Umtausch`](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt
fragen.